

Stellungnahme(n) (Stand: 08.03.2019)

Sie betrachten: Königsberger Straße / Tulpenweg (08/006)
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 07.02.2019 - 07.03.2019

Behörde:	Stadt Düsseldorf: Amt 67
Frist:	07.03.2019
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: _____, am: 07.03.2019, Aktenzeichen: _____</p> <p>Bebauungsplanverfahren Nr. 08/006 - Königsberger Straße / Tulpenweg (Gebiet zwischen der Königsberger Straße, etwa dem Wilhelm-Heinrich-Weg, dem Tulpenweg und der Straße „An der Schützenwiese“) Hier: Ermittlung planerischer Grundlagen Aufforderung zur Äußerung gem. § 4 Abs.1 BauGB</p> <p>-----</p> <p>Dem Stadtentwässerungsbetrieb -SEBD- wurde der Vorentwurf des o.g. Bebauungsplanes im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4.1 BauGB zur Stellungnahme vorgelegt.</p> <p>Die abwassertechnische Erschließung des Plangebietes ist grundsätzlich gesichert. Eine Pflicht zur ortsnahen Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 44 Abs.1 Landeswassergesetz (LWG) NW in Verbindung mit § 55 Abs.2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) besteht nicht, da das Plangebiet bereits heute vollständig abwassertechnisch erschlossen und an die öffentliche Mischwasserkanalisation angeschlossen ist und nicht erstmals bebaut wird.</p> <p>Das Plangebiet soll auch zukünftig weiterhin an die öffentliche Mischwasserkanalisation in der Königsberger Straße angeschlossen werden, da umliegend (im Tulpenweg und in der Straße An der Schützenwiese) keine öffentliche, hydraulisch leistungsfähige Abwasserkanalisation vorhanden ist. Inwieweit ein beschränkt möglicher kanaltechnischer Anschluss an den öffentlichen Mischwassersammler in der Straße An der Schützenwiese dennoch realisiert werden kann, ist im weiteren Verfahren in Abhängigkeit der Planungsdetailierung zu klären.</p> <p>Die Mindesthöhen öffentlicher Straßen (Straßenmindesthöhe) sowie derer von privaten Flächen, in denen öffentliche Abwasserkanäle verlegt werden, darf die Höhe der vorhandenen Straßen im Anschlusspunkt der neuen öffentlichen Abwasserkanäle an das vorhandene öffentliche Abwasserkanalnetz nicht unterschreiten.</p> <p>Als maßgebliche Rückstauenebene gilt die Höhe der Straßenoberkante im jeweiligen Anschlusspunkt an das öffentliche Abwasserkanalnetz. Wird diese Höhe unterschritten, so hat der Grundstückseigentümer geeignete Maßnahme auf dem privaten Grundstück zu ergreifen, um sich gegen schädlichen Rückstau zu sichern.</p> <p>Private Flächen, in denen ein öffentlicher Abwasserkanal verlegt wird, sind entsprechend mit GFL-Rechten zu belegen. Die Kanalschutztrassen sind zu beachten. Diese dürfen grundsätzlich weder bebaut, überbaut noch mit problematischen Gehölzen bepflanzt werden.</p> <p>Für den Umweltbericht ist zum Punkt 4.6 Klima allgemein auf die Gefahren durch häufiger auftretende Starkregen hinzuweisen. Sensible Bereiche wie Tiefgaragenzu- und -ausfahrten, bodennahe Eingänge, Trafostationen und Keller-/Lichtschächte sind auf eine Überflutungsgefahr hin zu prüfen.</p> <p>Die Belange des Überflutungsschutzes bei Starkregenereignissen sind in den weiteren Phasen des Bauleitverfahrens zu berücksichtigen und zu untersuchen.</p> <p>gez.</p> <p>Anhänge: -</p>

Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-